



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 30. Mai 2008

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen	48
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung).....	49
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	50

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG- (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178), und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl S 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007 (RABl S. 56) wird wie folgt geändert:

Die „Ausschlussliste“ (Liste der von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen)) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird angefügt:
„(hierzu zählt auch Glas- und Mineralwolle)“.
2. Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„Gefährliche Abfälle gem. AVV in Verbindung mit § 41 KrW/AbfG, außer denjenigen die für ZMS zugelassen sind.“
3. Nr. 12 wird aufgehoben.
4. Nr. 13 wird aufgehoben.
5. Nr. 16 wird in der bisherigen Fassung aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„Nr. 16. Batterien, quecksilberhaltige Produkte“
6. Nr. 18 erhält folgende Fassung:
„sonstige Abfälle, die durch die Verbandsmitglieder mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallbeseitigung ausgeschlossen worden sind.“
7. die bisherigen „Nr. 14. bis Nr.19.“ werden die „Nr. 12. bis Nr. 17.“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 2. Mai 2008
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), i.V.m. Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007(RABl. S. 57), folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 19. Juni 1996 (RABl S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2001 (RABl S. 59) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Betragsangaben ersetzt:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. In § 1 Abs. 2 | der Betrag „60 €“ durch den Betrag „70 €“, |
| 2. in § 2 Abs. 4 Satz 1 | der Betrag „60 €“ durch den Betrag „70 €“, |
| 3. in § 2 Abs. 4 Satz 2 | der Betrag „30 €“ durch den Betrag „35 €“, |
| 4. in § 3 Abs. 1 | der Betrag „60 €“ durch den Betrag „70 €“, |

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die weiteren Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils 35 vom Hundert der pauschalen Entschädigung von § 2 Abs. 2.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 2. Mai 2008
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG- (BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung
der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2007 (RABl. S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dem Heizwert (HW)“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bei HW bis 16.000 kJ/kg“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
4. a) § 3 Absatz 1 Satz 4 der bisherige Wortlaut wird Satz 3 und wie folgt geändert:
b) der Betrag „1,95 €“ durch den Betrag „1,65 €“ und der Betrag „195,00 €“ durch den Betrag „165,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Schwandorf, 2. Mai 2008
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender